



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HAWK Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim, Holzminden, Göttingen		
Ggf. Standort	Standort Holzminden		
Studiengang	Soziale Arbeit berufsbegleitend		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	-		
Akkreditierungsbericht vom	22.08.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	13
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	14
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	19
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	19
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	23
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	24
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	26
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	28
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	30
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	32
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	33
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	33
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	34
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	35
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	37
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	38

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	38
3 Begutachtungsverfahren.....	38
3.1 Allgemeine Hinweise.....	38
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3.3 Gutachter:innengremium	38
4 Datenblatt	39
4.1 Daten zum Studiengang	39
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	39
5 Glossar.....	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Hochschule

Die HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen wurde im Jahr 1971 als Fachhochschule Hildesheim gegründet und später in Fachhochschule Hildesheim / Holzminden umbenannt. Seit dem Jahr 2003 wird die Fachhochschule mit dem Namenszusatz HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen geführt. Die HAWK bietet an den drei Standorten Hildesheim, Holzminden und Göttingen derzeit insgesamt 47 Bachelor- und Masterstudiengänge an. Laut Website der Hochschule (März 2023) sind am Standort Hildesheim in den 15 an den drei Fakultäten angebotenen Studiengängen ca. 3.250 Studierende eingeschrieben. Der Standort Göttingen verfügt an drei Fakultäten derzeit über 20 Studiengänge, in die ca. 2.000 Studierende eingeschrieben sind. An der Fakultät „Management, Soziale Arbeit, Bauen“ am Standort Holzminden, an welcher der zu akkreditierende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ angesiedelt ist, werden derzeit sechs Bachelor- und drei Masterstudiengänge angeboten, die aktuell von ca. 1.300 Studierenden besucht werden. Zur Lehreinheit „Soziale Arbeit“ an der Fakultät in Holzminden gehören weiterhin der grundständige Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext“.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zu akkreditierende Studiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ (Allgemeiner Teil) einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.350 Stunden synchrone Präsenzzeit mit physischer und/oder virtueller Präsenzlehre, 2.970 Stunden Selbstlernzeit mit zeitasynchronen Anteilen der Onlinelehre nach fachlicher Maßgabe der Lehrenden, sowie 1.080 Stunden Praxis. Die Anteile der physischen und virtuellen Präsenzzeit liegen etwa bei 110 Stunden physischer Präsenzlehre pro Semester und 70 Stunden virtueller Präsenzlehre pro Semester.

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen achtsemestrigen, generalistisch angelegten, „berufspraxisintegrierenden“, berufsbegleitend angebotenen Bachelorstudiengang, der inhaltlich in starker Anlehnung an den bestehenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Holzminden konzipiert wurde. Er orientiert sich zudem eng am „Kerncurriculum Soziale Arbeit“ (2016) der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Kern des Studiengangs ist das „berufspraxisintegrierende“ Organisationsmodell sowie die Kombination analoger und digitaler, zeitlich synchroner und asynchroner Lernszenarien. Damit soll u.a. eine gute Vereinbarkeit mit begleiteter beruflicher Praxis und/oder Familienverantwortung gewährleistet werden. Der Studiengang knüpft didaktisch und methodisch an die bereits vorhandenen beruflichen Erfahrungen der Studierenden an und integriert diese als Ausgangspunkt der Studieninhalte. Aufgrund der studienintegrierten Praxis (1.080 Stunden, 36 CP) kann die staatliche Anerkennung im Sinne der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (Einphasiges Modell) auf Antrag bei der Fakultät erworben werden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 14 SozHeilKindVO). Die Praxisphase hat mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen einen Gesamtumfang von 1.980 Stunden Workload und umfasst damit 66 CP. Gemäß § 3 Abs. 2 der Praxisordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ wird in der Regel eine studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens sechs Wochenarbeitsstunden vorausgesetzt. Dies entspricht dem erforderlichen Praxis-Workload der

ausgewiesenen Module. Die studienbegleitende Berufstätigkeit soll in der Regel 20 Wochenarbeitsstunden nicht überschreiten.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind in der Sozialen Arbeit Tätige ohne akademischen Abschluss, die jedoch über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz und über eine abgeschlossene dreijährige, einschlägige Berufsausbildung und über berufliche Praxis verfügen. Einschlägig sind eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Erzieher:in mit staatlichem Abschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Heilerziehungspfleger:in einschließlich einem Jahr berufliche Praxis im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder eine abgeschlossene Ausbildung zur:zum Pflegefachfrau:Pflegefachmann bzw. den Vorläuferausbildungen und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder eine abgeschlossene Ausbildung als Fachwirt:in der Verwaltung, der Sozialökonomie oder vergleichbar und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis an einer Schnittstelle zu einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit (bspw. Sozialverwaltung) im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder eine interaktive oder administrative hauptberufliche Tätigkeiten in Sozialer Arbeit oder einem sozialen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 40 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren oder ein Ehrenamt in einem sozialen Handlungsfeld oder mit interaktiven Tätigkeiten im Sinne von Handlungsfeldern Sozialer Arbeit im Umfang von mindestens 1.150 Stunden innerhalb von fünf Jahren.

Das Studium setzt sich aus 15 Pflichtmodulen sowie vier Wahlpflichtmodulen zusammen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden pro Semester 22 bzw. 23 CP (660/690 Stunden) zugrunde gelegt. Pro Semester sind 135 Stunden berufliche Praxis abzuleisten, hinzu kommen ca. 70 Stunden synchrone online-Lehre sowie 110 Stunden Präsenzlehre an etwa fünf Freitagen und Samstagen in der HAWK am Standort Holzminden sowie 360 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Dem Studiengang stehen insgesamt max. 35 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte gemäß § 26 Abs. 2 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) zum Sommersemester 2023. Im Sommersemester haben sich 23 Studierende in den Studiengang eingeschrieben (mehrheitlich Staatlich anerkannte Erzieher:innen mit mind. einem Jahr Berufserfahrung und Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen mit mind. einem Jahr Berufserfahrung). Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ handelt es sich um einen im Sommersemester 2023 erstmals gestarteten achtsemestrigen, generalistisch angelegten, berufspraxisintegrierenden, berufsbegleitend angebotenen Bachelorstudiengang, der inhaltlich in Anlehnung an den am Standort Holzminden bestehenden generalistischen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ konzipiert wurde. Der Studiengang führt zur staatlichen Anerkennung im Sinne der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit.

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung, die virtuell per Zoom durchgeführt wurde, fanden aus Sicht der Gutachter:innen in einer kollegialen, wertschätzenden und sachlichen Atmosphäre statt. Die Fragen der Gutachter:innen wurden von Seiten der Hochschule differenziert und zufriedenstellend beantwortet.

Von den Gutachter:innen positiv wahrgenommen wurde insbesondere die Tatsache, dass die Hochschule vor der Einrichtung des Studiengangs im Vorfeld der Studiengängeröffnung eine Trägerbefragung mit dem Ziel durchgeführt hat, den regionalen sozialarbeiterischen Fachkräftebedarf zu ermitteln, um dem diesbezüglichen Fachkräftemangel gezielt entgegenwirken zu können. Weitere Stärken des Studienangebots sind die damit verbundene Übernahme der gesellschaftlichen Verantwortung, das gut ausdifferenzierte Studienprogramm und Curriculum, die digitale Möglichkeit, internationale Erfahrungen auch „at home“ zu sammeln (mit Kompaktformaten wie Summer- und Winterschools), welche die professionsbezogene Selbstreflexion in den Mittelpunkt stellt, der Einbau des Besuchs von Tagungen in den Semesterverlauf, flexible Praxiszeiten, die regelmäßigen Treffen mit den Praxisanleiter:innen, die frühzeitige Terminierung von Lehrveranstaltungen mit dem Ziel, die Planbarkeit des berufsbegleitenden Studierens zu ermöglichen, die Kombination analoger und digitaler, zeitlich synchroner und asynchroner Lernszenarien in Form eines Blended-Learning-Konzepts sowie die Durchführung einer ersten Zwischenevaluation nach dem ersten halben Semester. Neben einigen Hinweisen im Sinne der Optimierung des Modulhandbuchs empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule auch nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, wie die berufsbegleitend Studierenden stärker in das hochschulische Leben eingebunden werden können, und diesbezüglich verstärkt auch den Diskurs mit den Studierenden zu suchen.

Am 21.07.2023 hat die Hochschule im Sinne der Qualitätsverbesserungsschleife eine überarbeitete Version des Modulhandbuchs nachgereicht, in der die Überarbeitungshinweise der Gutachter:innen aufgegriffen und umgesetzt wurden. Das Modulhandbuch wurde zudem um eine von den Gutachter:innen angemahnte Präambel ergänzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Die HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen angebotene Studiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ (Allgemeiner Teil) einem Workload von 30 Stunden. Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen achtsemestrigen, generalistisch angelegten, „berufspraxisintegrierenden“, berufsbegleitend angebotenen Bachelorstudiengang, der inhaltlich in starker Anlehnung an den bestehenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Holzminden konzipiert wurde. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.350 Stunden synchrone Präsenzzeit mit physischer und/oder virtueller Präsenzlehre, 2.970 Stunden Selbstlernzeit mit zeitasynchronen Anteilen der Onlinelehre nach fachlicher Maßgabe der Lehrenden, sowie 1.080 Stunden Praxis. Die Anteile der physischen und virtuellen Präsenzzeit liegen bei etwa 90 Stunden physischer Präsenzlehre pro Semester und 90 Stunden virtueller Präsenzlehre pro Semester. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden pro Semester 22 bzw. 23 CP (660/690 Stunden) zugrunde gelegt.

Der Studiengang knüpft didaktisch und methodisch an die bereits vorhandenen beruflichen Erfahrungen der Studierenden an und integriert diese als Ausgangspunkt der Studieninhalte. Aufgrund der studienintegrierten Praxis (1.080 Stunden, 36 CP) kann die staatliche Anerkennung im Sinne der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (Einphasiges Modell) auf Antrag bei der Fakultät erworben werden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 14 SozHeilKindVO). Die Praxisphase hat mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen einen Gesamtumfang von 1.980 Stunden Workload und umfasst damit 66 CP. Dem Studiengang stehen insgesamt max. 35 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Sommersemester 2023.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ ist ein 180 CP umfassender grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Mit dem Studiengang verfolgt die Hochschule das Ziel der Analyse und Innovationsentwicklung, die mittels Inhalten, Didaktik und Methoden konzeptionell als Praxisreflexion auf die beruflichen Erfahrungen der Studierenden aufgebaut werden. Vorausgesetzt wird daher gemäß Zulassungsordnung die berufliche Praxis der Studierenden im Sozialwesen im weitesten Sinne. Curricular in das Studium integriert ist Praxis, die im Rahmen einer seminaristischen Veranstaltung als Praxisreflexion durch die Hochschule begleitet wird und für die jährliche Ausbildungspläne erstellt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Fortführung der beruflichen Praxis im Sozial- und Gesundheitswesen werden die meisten Studierenden laut Hochschule über diese Praxiszeiten hinaus beschäftigt sein. Empfohlen wird angesichts des Gesamt-Workloads, den Gesamtumfang einer halben Stelle in der Erwerbsarbeit nicht zu überschreiten. Entspricht diese Tätigkeit den Anforderungen gemäß der niedersächsischen SozHeilKindVO und sind gemäß Ausbildungsplan schrittweise Übernahmen von Aufgaben und Funktionen nach formalem Studienabschluss integriert, wird die Tätigkeit während der Studienzeit als Praxis im Studiengang und zur Erlangung der staatlichen Anerkennung anerkannt.

Pro Semester finden etwa 90 Stunden der Lehre in physischer Präsenz am Standort in Holzmin-den und etwa 90 Stunden in Onlinepräsenz (synchron) statt. Für die Flexibilität, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die zeitliche Planbarkeit finden die Präsenzzeiten an Freitagen und Samstagen und die zeitlich synchrone online-Lehre an einem späten Nachmittag/Abend in der Woche statt.

Das 15 CP umfassende Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ besteht aus der Bachelorthesis (12 CP), in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist (neun Wochen) ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, sowie einem dazugehörigen Kolloquium (drei CP). Die Thesis soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Im Kolloquium haben die Studierenden in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, modulübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle Modulprüfungen mit mindestens ausreichend oder bestanden bewertet sind und die Abschlussarbeit von beiden Prüfer:innen vorläufig mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Das Kolloquium soll in der Regel in der Prüfungswoche am Ende des Semesters durchgeführt werden, zu dem die Bachelorarbeit abgegeben worden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ sind in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend“ geregelt. Die Ordnung wurde am 03.11.2022 vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt.

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG. Weitere Voraussetzung gemäß § 2 der Zulassungsordnung ist der Nachweis über

- eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Erzieher:in einschließlich staatlicher Anerkennung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Heilerziehungspfleger:in und ein Jahr berufliche Praxis im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung zur:zum Pflegefachfrau:Pflegefachmann bzw. den Vorläuferausbildungen und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachwirt:in der Verwaltung, der Sozialökonomie oder vergleichbar und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis an einer Schnittstelle zu einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit (bspw. Sozialverwaltung) im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder
- interaktive oder administrative hauptberufliche Tätigkeiten in Sozialer Arbeit oder einem sozialen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 40 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren oder
- Ehrenamt in einem sozialen Handlungsfeld oder mit interaktiven Tätigkeiten im Sinne von Handlungsfeldern Sozialer Arbeit im Umfang von mindestens 1.150 Stunden innerhalb von fünf Jahren.

Bewerber:innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

Weisen Studierende einschlägige Aus- und Weiterbildungen nach, können sie gemäß § 3 der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung für folgende Module beantragen: a. Handlungsformen, b. Rechtliche und sozialstaatliche Grundlagen, c. Individuum und Gesellschaft, d. Erziehung, Bildung, Sozialisation, e. Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit, f. Diversität.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Praxisordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ wird in der Regel eine studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens sechs Wochenarbeitsstunden vorausgesetzt. Dies entspricht dem erforderlichen Praxis-Workload der ausgewiesenen Module. Die studienbegleitende Berufstätigkeit soll in der Regel 20 Wochenarbeitsstunden nicht überschreiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ verleiht die HAWK gemäß § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) in englischer Fassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Aufgrund der studienintegrierten Praxis (1.080 Stunden, 36 CP) kann gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) die staatliche Anerkennung im Sinne der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (Einphasiges Modell) auf Antrag bei der Fakultät (Prüfungsverwaltung) erworben werden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 14 SozHeilKindVO v.17. Mai 2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ ist ein generalistischer Studiengang, der dazu befähigt in allen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit tätig werden zu können. Der auf 180 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte (CP) zugeordnet. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Insgesamt sind in dem neu eingerichteten, in dieser Form erstmals im Sommersemester 2023 angebotenen Studiengang 15 Pflichtmodule sowie vier Wahlpflichtmodule vorgesehen. Im Studiengang sind insgesamt 17 Module erfolgreich zu absolvieren (15 Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule). Von zwei Ausnahmen abgesehen werden alle Module innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen. Die Module M2 „Professionelle Identitätsbildung und Praxisreflexion“ (1. - 4. Semester) und M12 „Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und Praxisreflexion“ (5. – 7. Semester) sind studienbegleitend und damit über eine Dauer von zwei Semestern hinausgehend organisiert. Abgesehen von Modul M1 „Wissenschaftliches Arbeiten“ (drei CP), sind alle Module auf mindestens sechs bis max. 15 CP ausgelegt. Pro Semester sind zwischen zwei und drei Module erfolgreich zu absolvieren. Pro Semester sind entweder 22 oder 23 CP zu erwerben.

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches werden die jeweils modulverantwortlichen Personen (in der Regel Professor:innen) benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen u.a. Informationen zur Qualifikationsstufe, zur Semesterlage (WiSe, SoSe), zur Modulart (Pflicht-, Wahlpflichtmodul), zu den Leistungspunkten, zur Arbeitsbelastung (unterteilt in Kontaktzeit, Selbststudium, Praxiszeit), zur Dauer des Moduls, zur Häufigkeit des Modulangebots, zu den Qualifikationszielen und Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, zu den Lernbereichen, zu den Lehr- und Lernformen, zur Prüfungsform bzw. den Voraussetzungen für die Vergabe von CP Leistungspunkten (für die Spezifizierung der Prüfungsumfänge und Prüfungsdauern existiert eine Vorlage, die am 12.05.2023 von der Hochschule nachgereicht wurde und demnächst beschlossen wird). Die modulbezogene Grundlagenliteratur wird in den Modulbeschreibungen nicht ausgewiesen.

Der Bachelorstudiengang wurde in Orientierung am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Schäfer, Peter / Bartosch, Ulrich 2016: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit) sowie in Orientierung am 2016 von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit verabschiedeten Kerncurriculum Soziale Arbeit (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit 2016: Kerncurriculum Soziale Arbeit – Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit) entwickelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter Punkt 8.6 auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ (Allgemeiner Teil) einem Workload von 30 Stunden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden pro Semester 22 bzw. 23 CP (660/690 Stunden) zugrunde gelegt.

Der zu akkreditierende Studiengang ist als ein achtsemestriger, generalistisch angelegter, „berufspraxisintegrierender“ und berufsbegleitend angebotener Bachelorstudiengang konzipiert, der inhaltlich in starker Anlehnung an den bestehenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Holzminden entwickelt wurde. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.350 Stunden synchrone Präsenzzeit mit physischer und/oder virtueller Präsenzlehre, 2.970 Stunden Selbstlernzeit mit zeitasynchronen Anteilen der Onlinelehre nach fachlicher Maßgabe der Lehrenden, sowie 1.080 Stunden Praxis. Die Anteile der physischen und virtuellen Präsenzzeit liegen etwa bei 90 Stunden physischer Präsenzlehre pro Semester und 90 Stunden virtueller Präsenzlehre pro Semester. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden pro Semester 22 bzw. 23 CP (660/690 Stunden) zugrunde gelegt.

Für jedes Modul ist eine Studien- (unbenotet) und/oder Prüfungsleistung (benotet) festgelegt. Für das Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ werden zwölf CP vergeben. Für das Kolloquium sind drei CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

An anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbene Kompetenzen werden gemäß § 6 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen beruflichen Kompetenzen ist auf nicht mehr als 50 Prozent der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der HAWK oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997 erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den im entsprechenden Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

Auf der Grundlage der Anerkennung bzw. Anrechnung kann die bzw. der Studierende auf Antrag in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung bzw. Anrechnung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt.

Weisen Studierende einschlägige außerhochschulische Aus- und Weiterbildungen nach, können sie gemäß § 3 der Prüfungsordnung (Besonderer Teil) die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung für folgende Module beantragen: Handlungsformen (M5, M6, M7), Rechtliche und sozialstaatliche Grundlagen (M8), Individuum und Gesellschaft (M17), Erziehung, Bildung, Sozialisation (M9), Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit (M14), Diversität (M13). Über die Zulassung zur

Einstufungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission. Die Einstufungsprüfung findet vor Beginn des Regelsemesters statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Bewertung waren u.a. folgende Themen: der Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule und im Fachbereich, die Einrichtung des Studiengangs und der Prozess der Abstimmung mit der Praxis, die sozialarbeiterischen Bedarfe auf dem (regionalen) Arbeitsmarkt, das Studiengangskonzept und das Curriculum, das Modulhandbuch, die personalen und sächlichen Ressourcen, das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule und die Qualitätssicherung im Studiengang, der Stellenwert des Blended-Learning im Studiengang, die Daten der ersten Studierendekohorte.

Am 21.07.2023 hat die Hochschule im Sinne der Qualitätsverbesserungsschleife eine überarbeitete Version des Modulhandbuches nachgereicht, in der die diesbezüglichen Hinweise der Gutachter:innen aufgegriffen und umgesetzt wurden. Da Modulhandbuch wurde zudem um eine von den Gutachter:innen angemahnte Präambel ergänzt. In der überarbeiteten Version des Modulhandbuches sehen die Gutachter:innen die von ihnen angemerkten Monita angemessen umgesetzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ verfolgt das Ziel, sowohl allgemein für ein Berufsleben erforderliche als auch berufsspezifische Kompetenzen für die Soziale Arbeit vor dem Hintergrund fachlich anerkannter Wissensbestände zu vermitteln. Der Studiengang orientiert sich am „Kerncurriculum Soziale Arbeit“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit sowie am „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ des Fachbereichstages Soziale Arbeit sowie an der vom Fachbereichstag zugrunde gelegten deutschsprachigen Version der Definition Sozialer Arbeit der „International Federation of Social Workers“. Die Studierenden erhalten eine generalistische Ausbildung, die sie dazu in die Lage versetzt, bekannte sowie neue Erklärungs- und Handlungsansätze theoriegeleitet und praxisbezogen zu entwickeln, anzuwenden und kritisch zu überprüfen. Sie sind damit in der Lage, in den vielfältigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit professionell tätig zu werden. Gleichrangige und aufeinander bezogene Ziele sind Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum beruflichen Handeln (Disziplinbezug und Professionsbezug).

Mit Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit verfolgt der Studiengang das Ziel, die Studierenden zur Bearbeitung von „gesellschaftlich und/oder professionell als relevant angesehenen Herausforderungen“ zu befähigen. Neben der Vermittlung grundständiger Wissensbestände ist die Erarbeitung von Inhalten immer auch exemplarisch/generalistisch zu verstehen. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module des Studiengangs „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ lassen sich der Konkretisierung des Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit folgend zusammengefasst darstellen:

- A) Wissen und Verstehen/Verständnis

- Wissen und Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Sozialen Arbeit sowie ihrer Bezugswissenschaften.
- Systematische Kenntnisse und Anwendungsmöglichkeiten wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit und deren ethische Fundierung im nationalen sowie internationalen Rahmen.
- Wissen und Verständnis sozialpolitischer Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Adressat:innen und die Profession Soziale Arbeit.
- Wissen und Verständnis über Problemlagen unterschiedlicher Adressat:innen und deren sozialstruktureller und individueller Entstehungsbedingungen im Lebensverlauf.
- Exemplarische Einblicke und systematische Vertiefung in spezifische Handlungsfelder sowie im Bereich Forschung in der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung ausgewählter Querschnittsthemen (Partizipation/Inklusion; Erziehung/Bildung; Gesundheit; Diversität/Gender; Soziale/wirtschaftliche Benachteiligung; Devianz).
- Kritisch-reflektiertes Bewusstsein für den umfassenden multidisziplinären Kontext der Sozialen Arbeit.

B) Beschreibung, Analyse, Bewertung

- Fähigkeit, Wissen und Verständnis gezielt einzusetzen, um bekannte und neue Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Sozialen Arbeit zu erkennen, kritisch zu analysieren und in Handlungskonzepte umzusetzen.

C) Planung und Konzeption Sozialer Arbeit

- Fähigkeit, Wissen und Können einzusetzen, um Planungen und Konzepte auf der Grundlage der wissenschaftlichen und fachlichen Standards der Sozialen Arbeit sowie interdisziplinärer Ansätze, unter Nutzung entsprechender Methoden sowie unter Berücksichtigung sozialräumlicher Spezifika zu entwickeln sowie
- Planungen und Konzepte vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der Adressat:innen ressourcen- und emanzipationsorientiert zu entwickeln.

D) Recherche und Forschung

- Fähigkeit zur Recherche und Einordnung fachlich relevanter Literatur und Daten.
- Fähigkeit, stark eingegrenzte Fragestellungen wissenschaftlich unter Berücksichtigung ethischer Standards systematisch und eigenständig zu bearbeiten.

E) Organisation, Durchführung und Evaluation in der Sozialen Arbeit

- Fähigkeit zur theoretisch fundierten, reflektierten Umsetzung und kritischen Evaluation von Konzepten und Planungen,
- Fähigkeit der sachbezogenen Ressourcenerschließung und -verwaltung,
- theoriegeleitete, reflektierte Erfahrung einschlägiger praktischer Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung verschiedener Methoden und deren Reichweite in verschiedenen Settings.

F) Professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen in der Sozialen Arbeit

- Fähigkeit, initiativ, alleine und im Team zu arbeiten,
- ausgeprägte Fähigkeit zur nicht-diskriminierenden Kommunikation und Interaktion mit fachlichen und nichtfachlichen Akteur:innen des Arbeitsfeldes und ihres gesellschaftlichen Umfeldes unter Nutzung unterschiedlicher Medien,
- Verantwortung und ausgeprägtes Bewusstsein für die Risiken des Handelns für sich, andere und die Profession Sozialer Arbeit,
- Fähigkeit, die Interessen und Bedürfnisse der Adressat:innen, der Gesellschaft und Auftraggeber sowie der Profession zu erkennen und zu vertreten,
- Fähigkeit, eigene Grenzen und ggf. Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- Fähigkeit, durch die integrierte Praxisreflexion im Handlungsfeld ihrer studienbegleitenden beruflichen Tätigkeit die Bedeutung des Zusammenhangs von Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zu erkennen und kritisch zu analysieren sowie systematisch im Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft zu reflektieren.

G) Persönlichkeit und Haltungen

- Fähigkeit, selbstkritisch das eigene Handeln zu reflektieren und sich berufspolitisch und -ethisch zu verorten und zu positionieren,
- Ausbildung einer stabilen, belastbaren, reflektierten Persönlichkeit mit der Fähigkeit soziale Ausgrenzungen sowie darin beteiligte Personen und Institutionen zu erkennen,
- Fähigkeit der Ausbildung einer professionellen Berufsrolle auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes und der Anerkennung der Würde aller Menschen.

Soziale Arbeit zählt zu den Berufen mit steigendem Personalbedarf (Caritas 2015, Bastian 2017). In den Handlungsfeldern Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Pflege, Behindertenhilfe und vor allem Arbeit und Beschäftigung sowie die ambulante Pflege melden mehr als 82 % der Arbeitgeber:innen Fachkräftemangel (Krüger 2017, S. 14). Der Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit war nach einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (Hickmann/Koneberg 2022) im Jahresdurchschnitt 2021/2022 auf einem bisherigen Höchststand und wies mit knapp 20.600 rein rechnerisch nicht besetzbaren Stellen die größte Fachkräftelücke in allen untersuchten Berufen auf.

In der Inklusionsarbeit in Schulen werden zunehmend mehr einzelfallbezogene Hilfen eingesetzt und die Stellen als Schulbegleiter:innen häufig mit nicht qualifiziertem Personal besetzt. Weiterhin wird die Inklusionsarbeit perspektivisch Aufwertung erfahren und mehr qualifizierte Sozialarbeiter:innen für Managementaufgaben benötigen (Caritas 2015, S. 17). Insgesamt wird daneben auch ein steigender Bedarf an sozialer Betreuung und Beratung älterer Menschen oder/und Menschen mit Einschränkungen festgestellt (Moos 2019). Der sozialen Altenhilfe als perspektivisch wachsendes Handlungsfeld der Sozialen Arbeit ist bislang zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden (Caritas 2015, S. 17). Die Quantifizierung gilt auch für das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit, v.a. seit der Definition der Schulsozialarbeit als Landesaufgabe und damit dauerhaften finanziellen Absicherung durch die niedersächsische Landesregierung im Jahr 2016. Weitere Effekte hat der Ausbau der Ganztagschulen und Aufgaben im Bereich des Übergangs Schule-Beruf (Moos 2019; AGJ 2018). Auch die quantitative Zunahme ambulanter Erziehungshilfen, Begleitung (ehemals) unbegleiteter minder jähriger Geflüchteter und der vermehrte Einsatz von Hochschulabsolvent:innen in der stationären Erziehungshilfe und in Kindertagesstätten begründen steigende Fachkräftebedarfe (vgl. Schilling und Kopp 2018, S. 663; AGJ 2018). Gewerkschaftlich wird daher – im Wettbewerb um junge Menschen – ein Ausbau des Studienplatzangebots gefordert (Bühler und Pieper 2019, Schilling und Kopp 2018, S. 670).

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist die Nachqualifizierung von bereits im sozialen Bereich tätigen Personen besonders sinnvoll, da es sich hierbei um Personen handelt, die sich bereits für die Soziale Arbeit entschieden haben und nicht aus der Gruppe der Schulabgänger:innen geworben werden (müssen), so die Hochschule. Für Quereinsteigende in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wird zunehmend argumentiert (Stanulla 2019; Bühler und Pieper 2019; AGJ 2018; Der Paritätische Sachsen 2016) .

Für das Einzugsgebiet der HAWK am Standort Holzminden ist ein hoher Fachkräftebedarf zu konstatieren, auch als Folge der demographischen Entwicklung. Die öffentlichen Träger haben seit mehreren Jahren einen Fachkräftemangel im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und perspektivisch im Gesundheitsamt. Die freien Träger der Jugendhilfe melden insbesondere seit zwei Jahren Fachkräftemangel in der stationären Erziehungshilfe. Regional konstatiert das Handlungsfeld der Migrations- und Integrationsarbeit erhebliche Schwierigkeiten, offene Stellen mit qualifizierten Sozialarbeiter:innen zu besetzen und musste auf andere formal nicht qualifizierte Personen (etwa als Sozialbetreuer:innen) ausweichen, die Nachqualifizierungsbedarf haben.

Die Absolvent:innen der grundständigen Vollzeitstudiengänge Soziale Arbeit an der HAWK in Holzminden stellen bereits einen wesentlichen Anteil der in der Region (u.a. Weserbergland, Ostwestfalen-Lippe, Südniedersachsen) beschäftigten Fachkräfte, können den Bedarf bislang nicht umfänglich decken. Insbesondere ländliche Regionen sind auf umliegende Hochschulen und gute Rahmenbedingungen angewiesen, um Fachkräfte zu werben und zu binden (Schilling und Kopp 2018).

Im Vorfeld der Studiengängeröffnung fand eine intensive Trägerbeteiligung auf Ebene der Dezent:innen, Amtsleiter:innen, Personalverantwortlichen, Geschäftsführungen und Anleiter:innen mit neun Veranstaltungen (physische Präsenz und virtuelle Präsenz) statt. Der o.g. Bedarf wurde dort bestätigt und das Studiengangkonzept ausdrücklich begrüßt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im regionalen Einzugsgebiet der HAWK am Standort Holzminden ein hoher Fachkräftebedarf im Bereich der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zu konstatieren ist. Angesichts eines auch andernorts steigenden Bedarfs an Fachkräften der Sozialen Arbeit sind für die Gutachter:innen auch Überlegungen in Richtung einer akademischen Nachqualifizierung von bereits im sozialen Bereich tätigen Personen durchaus plausibel, insbesondere dann, wenn es sich hierbei um Personen mit einschlägiger beruflicher Erstqualifikation und Berufserfahrung handelt. Vor diesem Hintergrund richtet sich der im Sommersemester 2023 gestartete achtsemestrige Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ an Menschen mit praktischer Erfahrung im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen und an Menschen, die sich durch den Erwerb von breiten sozialarbeiterischen Fachkenntnissen persönlich und beruflich auf akademischen Niveau weiterentwickeln möchten, ohne dabei ggf. auf eine zumindest anteilige Berufstätigkeit verzichten zu müssen. Die im Sommersemester 2023 (erstmalig) startende Studienkohorte setzt sich laut Hochschule überwiegend aus Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen zusammen (auch zwei von der Hochschule explizit genannte Zielgruppen), die übrigen Studierenden sind Personen aus heterogenen Berufen mit unterschiedlichen Vorbildungen. Diese Heterogenität ist aus Sicht der Gutachter:innen für einen Studiengang nicht ganz unproblematisch. Sie weisen auf Folgendes hin: Zum einen bietet die Heterogenität den Studierenden Chancen, u.a. die Chance, andere Berufsfelder kennenzulernen, zum anderen ist der angemessene Umgang mit zunehmend disparaten fachlichen und überfachlichen (und ggf. auch

digitalen) Eingangskompetenzen von Studienanfänger:innen eine nicht zu vernachlässigende Herausforderung, die im Rahmen des Studiengangs zu bewältigen ist.

Durch eine generalistische Ausrichtung im Umfang von acht Semestern will der Studiengang die breit gefächerten Handlungsfelder der Sozialen Arbeit abbilden. Durch den berufsbegleitend angebotenen und zugleich praxisorientierten Studiengang werden die Absolvent:innen befähigt, die im Studium sukzessive erworbenen Kompetenzen unmittelbar im Bereich der beruflichen Praxis anzuwenden bzw. umzusetzen. Der Tatsache geschuldet, dass Teile der jeweiligen beruflichen Tätigkeit den Studierenden in den Modulen des Studiums als Credit Points angerechnet werden, sowie durch die vorgesehene Hybridlehre im Umfang von 50 % Onlinelehre und 50 % Präsenzlehre (überwiegend Blockveranstaltungen am Wochenende), kann aus Sicht der Gutachter:innen zu einer angemessenen zeitlichen und inhaltlichen Vereinbarkeit von Teilzeitstudium und Praxis beitragen. Ob und wie es funktioniert, sollten bereits früh anzusetzende Evaluationen zeigen, um ggf. nachsteuern zu können (siehe auch Kriterium „Studierbarkeit“).

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund der studienintegrierten Praxis (1.080 Stunden, 36 CP) gemäß der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (Einphasiges Modell) auf Antrag bei der Fakultät die staatliche Anerkennung erworben werden kann. Die Praxisphase hat mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen im Studiengang einen Gesamtumfang von 1.980 Stunden (66 CP).

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum des Studiengangs unter Berücksichtigung der festgelegten (durchaus heterogenen) Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind für die Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum beinhaltet auch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit und die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement.

Im Hinblick auf den (regionalen) Arbeitsmarkt und die spätere Erwerbstätigkeit der Studierenden nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass bei den öffentlichen Trägern der Region seit mehreren Jahren ein Fachkräftemangel im Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und perspektivisch auch im Gesundheitsamt zu konstatieren ist. Auch die freien Träger der Jugendhilfe melden insbesondere seit zwei Jahren einen Fachkräftemangel in der stationären Erziehungshilfe. Regional konstatiert das Handlungsfeld der Migrations- und Integrationsarbeit erhebliche Schwierigkeiten, offene Stellen mit qualifizierten Sozialarbeiter:innen zu besetzen. Damit bestehen aus Sicht der Gutachter:innen gute Chancen, nach dem Abschluss des Studiums eine qualifizierte Berufstätigkeit ausüben zu können bzw. in der Berufshierarchie aufzusteigen.

Dass im Vorfeld der Studiengangeröffnung eine Trägerbefragung durchgeführt wurde, wird von den Gutachter:innen ausdrücklich begrüßt. Ein kontinuierlicher Austausch mit Mitarbeitenden der Träger in der Region findet im Rahmen des praxisintegrierenden Studiums durch die berufsbegleitend Studierenden statt. Über diesen Theorie-Praxis-Transfer hinaus werden weitere Kooperationen mit den Praxispartnern und Trägern der Sozialen Arbeit durch die Hochschule realisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist nach dem Prinzip des exemplarischen Lernens strukturiert und unterstützt die Gestaltung eigenverantwortlicher Lernprozesse. Die Studierenden werden individuell in ihrem Bildungsprozess unterstützt, lernen wissenschaftliche Zugänge zu sozialen Herausforderungen kennen und erwerben methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, diese Herausforderungen zu bearbeiten; sie entwickeln ihre Persönlichkeit, ihre sozialen Beziehungen und ihre professionelle Identität.

Lehre bedeutet, dass die Lehrenden die Studierenden in ihrem eigenen aktiven Studienprozess begleiten und unterstützen: Anleitung zum Selbststudium, Vermittlung von Wissen und Kompetenzen, problemorientiertes, forschendes Lehren und Lernen, Selbstreflexion, eigenständiges Denken und Arbeiten. Die Modularisierung gewährleistet eine sozialarbeitswissenschaftliche Ausrichtung des Studiums und insofern, die didaktische Konzeption sozialarbeiterische/sozialpädagogische Themen in einen disziplinären und interdisziplinären Kontext zu stellen. Damit verbunden ist die Chance, Studierenden im interdisziplinären Kollegen:innen-Team die Facetten Sozialer Arbeit differenziert nahe zu bringen.

Seminare als überwiegende Veranstaltungsform basieren auf dem Dialog und dem gemeinsamen Erarbeiten von Inhalten. Übungen ermöglichen das Ausprobieren und Verfeinern von Handlungsoptionen und sind insbesondere in den Handlungsformen die bevorzugten Lehrformen.

Im Hinblick auf die Zugangsvoraussetzungen wird von einer großen Diversität der Studierenden ausgegangen, die bereits über berufspraktisches Wissen verfügen, welches erweitert und vertieft werden soll. Das Studiengangmodell konzipiert Inhalt, Didaktik und Methoden an die beruflichen Erfahrungen anknüpfend als Praxisreflexion, mit dem Ziel der Analyse und Innovationsentwicklung. In der studienintegrierten Praxis sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Methoden in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren. Neben der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns, zielt die studienintegrierte Praxis insbesondere darauf ab, dass die Studierenden eine professionelle Identität als Sozialarbeitende entwickeln. Sie werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und dabei ihre berufspraktischen Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen. Hierdurch werden unmittelbare Transferprozesse und Theorie-Praxis-Bezüge möglich.

Kern des Bachelor Studiengangs ist entsprechend ein praxisintegrierendes Organisationsmodell mit studienbegleitender Praxis im Gesamtvolumen von 1.080 Stunden (36 CP) und die Kombination analoger und digitaler, zeitlich synchroner und asynchroner Lernszenarien. Pro Semester sind 135 Stunden berufliche Praxis abzuleiten. Hinzu kommen ca. 90 Stunden synchrone online-Lehre sowie 90 Stunden Präsenzlehre an etwa fünf Freitagen und Samstagen in der HAWK am Standort Holzminden. Der Selbststudienanteil liegt bei 360 Stunden pro Semester. Das führt zu einem Studiengangmodell von insgesamt 660/690 Zeitstunden und 22/23 CP pro Semester, das

bei hohen fachlichen Anforderungen eine gute Kombinierbarkeit des Studiums mit begleitender beruflicher Praxis und Familienverantwortung gewährleistet.

Die Praxis wird parallel über die gesamte Dauer des Studiums erbracht und ist Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module. Praxisreflexion findet im Rahmen einer seminaristischen Veranstaltung durch die Hochschule statt. Zudem werden jährliche Ausbildungspläne erstellt.

Die einzelnen Lern- und Qualifizierungsziele sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgehalten.

Im **Studienverlauf** werden semesterweise Schwerpunkte fokussiert: Im ersten Studienjahr Kommunikation, Interaktion und Gesprächsführung, in Form von Theorien, Übungen und kollegialer Beratung, um die im beruflichen Alltag notwendigen Kommunikations- und Beratungskompetenzen bereits ab Beginn des Studiums zu stärken. Auch das wissenschaftliche Arbeiten, in dem u.a. Kompetenzen der Informationsbeschaffung und -bewertung sowie das begründete und wirksame Dokumentieren behandelt werden, gehört zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Um das eigene Handeln in der Praxis theoretisch begründen zu können und die Bildung einer professionellen Identität zu stärken, hat zudem das Modul „Disziplin und Profession“ ab Studienbeginn einen wichtigen Platz. Zudem ist eine intensive Ausbildung von Methodenkompetenzen der Kommunikation und Beratung vorgesehen. Im Laufe des Studiums verfügen die Studierenden über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit und sind in der Lage, die erworbenen Methoden fachgerecht und zielführend in der Praxis einzusetzen. Im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit der Studierenden wird Wert daraufgelegt, dass nicht zu viele Module pro Semester bearbeitet werden müssen und ein fokussierter Studienverlauf gewährleistet wird, der mit Beruf und Familie vereinbar ist.

Die Studierenden bringen viele und unterschiedliche Berufserfahrungen in die Lehrveranstaltungen und bereichern diese mit Beispielen aus ihrer individuellen Praxis oder regen die Bearbeitung vertiefter Fragestellungen an. Eine Verbindung von wissenschaftlichem Arbeiten und der Berufspraxis wird insbesondere ab dem zweiten Studienjahr im Modul Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und Praxisreflexion sichtbar. Die Wahrnehmung aktueller Bedarfe in verschiedenen Handlungsfeldern durch gezielte Theorie-Praxisreflexion wird nachvollziehbar, einschätzbar sowie bewertbar und ermöglicht eine Professionalisierung. Durch das Studium verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse ausgewählter Querschnittsthemen lebensverlaufsbezogener Sozialer Arbeit und deren Bearbeitung in ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Auf dieser Grundlage können sie aktuelle Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen durch gezielte Theorie-Praxisreflexion analysieren und entsprechende Angebote durchführen, bewerten und weiterentwickeln. Ihre Wissensbasis wird durch die Module des Studiengangs sowohl aufgebaut (durch die wissensverbreiternden Module der ersten Studiensemester) als auch funktional vertieft (durch weiterführende und vertiefende Module im Wahlpflichtbereich). Mit fortschreitendem Studienverlauf werden im dritten und vierten Studienjahr insbesondere analytische und konzeptionsentwickelnde Kompetenzen fokussiert, vor allem in den Modulen Forschung sowie Professionelle Profilbildung. Hier erwerben die Studierenden insbesondere die Kompetenz, Prozesse eigenständig zu entwickeln und reflexiv umzusetzen. Aktuelle Entwicklungen in Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit werden kontinuierlich beobachtet und ggf. in das Lehrportfolio aufgenommen. Das Angebot an handlungsformfokussierenden Wahlpflichtmodulen beinhaltet Methoden der Einzelfallhilfe, der sozialen Gruppenarbeit sowie der Medienpädagogik und der Sozialraumorientierung.

Da die Hälfte des Kontaktstudiums online abgehalten wird, nimmt digitale Lehre einen besonderen Stellenwert im Studiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ ein. Diese Lehrformate basieren auf einem bereits vorhandenen breiten Erfahrungswissen des Kollegiums im Studienbereich Soziale Arbeit und befinden sich in einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. So ist die Einbeziehung elektronischer/medialer Lehr- und Lernformen (Stud.IP, moodle) vollumfänglich etabliert: Zu jeder Veranstaltung können Ablaufpläne, Dateiordner, Diskussionsforen, Teilnehmer-, Literatur- und Linklisten, Newsticker u.v.a. in Stud.IP bereitgestellt werden. Stud.IP ist leicht erlernbar und wird zu 100 % von den Studierenden, den Lehrenden und vonseiten der Studiengangsorganisation/-administration genutzt. Es ist geeignet, das Selbststudium der Studierenden zu unterstützen und zu fördern, da den Studierenden eine Fülle von Materialien zur Verfügung steht. Die Vorteile liegen in der Unterstützung der Selbststudienanteile, in der internetgestützten Betreuung der Studierenden und in der größeren zeitlichen und räumlichen Flexibilität für Studierende, sowie in einem Gewinn an Qualität des Studiums durch Stärkung von Eigenverantwortung in angeleitetem Selbststudium. Die zentrale Einrichtung „E-Learning und Projekte“ betreut die E-Learning Plattformen Stud.IP und moodle und bietet neben Informationen und Online Angeboten zu den Anwendungen regelmäßig Schulungs- und Beratungsangebote für Lehrende an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Gutachter:innen wird in den Unterlagen und in den Gesprächen vor Ort nachvollziehbar erläutert, dass im achtsemestrigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ die systematische Reflexion der eigenen beruflichen Praxis im Zentrum des Studiums steht. Im Studienverlauf werden die fachlichen Inhalte und die methodisch-didaktische Gestaltung des Studiengangs mit der studienbegleitenden Reflexion der berufspraktischen Anteile verknüpft. Das Studiengangmodell kennzeichnet somit über alle Semester hinweg einen geschlossenen Theorie-Praxis-Transferkreislauf. Vorausgesetzt wird daher gemäß Zulassungsordnung die berufliche Praxis der Studierenden im Sozial- oder Gesundheitswesen.

In das sich über die ersten vier Semester erstreckende Modul 2 „Professionelle Identitätsbildung“, das Modul 12 „Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und Praxisreflexion“ im fünften bis einschließlich siebten Semester sowie im Modul 18 „Professionelle Profilbildung und Praxisreflexion“ im achten Semester sind jeweils durchschnittlich 135 Stunden Tätigkeit in der Praxis verortet. In den genannten Modulen werden dafür jährlich Ausbildungsziele erarbeitet, Ausbildungspläne verfasst und eine Praxisreflexion integriert. Die Gutachter:innen haben die Hochschule diesbezüglich aufgefordert, das praxisintegrierende Studium in den Modulen 2, 12 und 18 in einer Präambel zum Modulhandbuch hinsichtlich der Bedeutung und Durchführung darzustellen. Dabei sollte auch die Funktion der Ausbildungspläne für den Kompetenzerwerb erläutert werden. Beides hat die Hochschule im überarbeiteten und nachgereichten Modulhandbuch umgesetzt. Die Praxisintegration wird gemeinsam mit den Praxisanleiter:innen der Träger sowie in begleitenden Studienmodulen mit Lehrenden reflektiert. Dass regelmäßige Treffen mit den Praxisanleiter:innen vorgesehen sind, wird von den Gutachter:innen begrüßt. Dokumentiert werden die Prozesse der Praxisintegration durch Ziel- und Maßnahmendefinitionen in jährlichen Ausbildungsplänen. Die Auswertung erfolgt in jährlichen Praxisberichten. Die Schwerpunkte in den Ausbildungsplänen orientieren sich an den Modulen des jeweiligen Studienjahres: 1. Studienjahr: Methoden des Kommunizierens und Verstehens sowie professionelle Identitätsbildung, 2. Studienjahr: Wissen und Handeln, 3. Studienjahr: Wissen, Handeln und Analyse, 4. Studienjahr: Professionelle Profilbildung durch die Integration von Wissen, Können und Handeln in konzeptionelle Umsetzungsprozesse. Die Auflage ist aus Sicht der Gutachter:innen somit erfüllt.

Die Gutachter:innen nehmen das differenziert ausgearbeitete Studienprogramm und das dem Studium unterliegende Strukturkonzept positiv zur Kenntnis: Im Rahmen der studienintegrierten Praxis sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Methoden in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren. Sie sollen sich in die Praxis Sozialer Arbeit und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten. Neben der Einarbeitung in die professionelle Praxis, dem Erwerb von Erfahrungen sowie vor allem der theoretischen und wissenschaftlichen Reflexion des professionellen Handelns, zielt die studienintegrierte Praxis darauf ab, dass die Studierenden eine eigene professionelle Identität als Sozialarbeitende entwickeln. Sie werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein. Sie sollen berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen. Hierdurch werden unmittelbare Transferprozesse und geschlossene bzw. reflektierte Theorie-Praxis-Abläufe möglich. Dass flexible Praxiszeiten möglich sind wird ebenso positiv wahrgenommen wie der Anspruch, Tagungen etc. in den Studienverlauf zu integrieren, was aus Sicht der Gutachter:innen für die Studierenden bereichernd sein kann.

Bezogen auf das im Grundsatz aussagekräftige Modulhandbuch haben die Gutachter:innen folgende Empfehlungen: Zum einen sollten Querschnittsthemen wie bspw. Kinderschutz, gesellschaftliche Transformation, Rassismus in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch deutlicher herausgearbeitet werden, zum anderen sollte die Bearbeitungszeit für die Erstellung der Bachelorarbeit angemessen verlängert werden.

Die Hochschule geht aus Sicht der Gutachter:innen zurecht davon aus, dass die Studierenden über die Praxiszeiten hinaus in ihren Einrichtungen berufstätig sind, allein schon aus Gründen der Sicherung des Lebensunterhaltes. Deshalb empfiehlt die Hochschule den Studierenden im Sinne der Studierbarkeit, den Umfang einer halben Stelle in der Erwerbsarbeit nicht zu überschreiten.

Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit angemessen zu verlängern. Als Fazit halten die Gutachter:innen folgendes fest: Den zu akkreditierenden Studiengang kennzeichnet ein gut strukturiertes und fachlich-wissenschaftlich angemessenes Curriculum mit klar formulierten Qualifikationszielen. Das dem Studienkonzept zugrunde liegende Modulhandbuch ist schlüssig aufgebaut. Die Qualifikationsziele, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Praxisanteil, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind aus Sicht der Gutachter:innen passend aufeinander bezogen. Die Lehr-/Lernformen sind dem Studienkonzept angemessen. Die Gutachter:innen nehmen weiterhin zur Kenntnis, dass aufgrund der studienintegrierten Praxis (1080 Stunden, 36 CP) die staatliche Anerkennung gemäß der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit (Einphasiges Modell) auf Antrag bei der Fakultät (Prüfungsverwaltung) erworben werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Querschnittsthemen wie bspw. Kinderschutz, gesellschaftliche Transformation, Rassismus sollten in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch deutlicher herausgearbeitet werden.

- Die Bearbeitungszeit für die Erstellung der Bachelorarbeit sollte angemessen verlängert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Über internationale Angebote der Fakultät und der Hochschule werden die Studierenden in jedem Semester durch eine Informationsveranstaltung sowie durch eine Broschüre informiert. Zudem stehen die Beratungssprechstunden des Akademischen Auslandsamtes und der:des Beauftragten für Internationalisierung der Studiengänge Soziale Arbeit zur Verfügung. Möglichkeiten für Auslandssemester sind laut Hochschule durchgängig über die Semester möglich. Hierüber wird vor Beginn des Auslandssemesters ein Learning Agreement geschlossen, das auch Fragen der integrierten beruflichen Praxis (flexibel) regelt.

Angesichts der berufsbegleitenden Ausrichtung und der damit verbundenen Existenzsicherungsstruktur kommt der Internationalisierung „at home“ sowie Kompaktformaten wie Summer- und Winterschools eine besondere Bedeutung zu. Daher werden derzeit zwei internationale Online-Lehrveranstaltungen konzipiert, so dass im Winter- und im Sommersemester die Teilnahme an und Creditierung von je einer dieser Veranstaltungen möglich sein wird. Summer- und Winterschools werden als Präsenzblockformate geplant und sollen durch fördernde Programme (z.B. DAAD) finanziert werden, so dass keine finanziellen Hürden die Teilnahme verhindern.

Kooperationen mit ausländischen Hochschulen bestehen derzeit sowohl im Erasmus-Raum (The Hague University of Applied Sciences, Den Haag, Niederlande; Haute École de Namur/ Belgien; Artesis-Plantijn Hogeschool Antwerpen /Belgien; Uniwersitet Mikolaja Kopernika, Torun/ Polen; Universidad de La Laguna/ Spanien) sowie mit einer Hochschule in der Schweiz (Fachhochschule Ostschweiz, St. Gallen) und zwei Hochschulen außerhalb der EU (Brasilien: Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Porto Alegre; Zefat Academic College in Israel). Mit allen Partner:innen wurden Möglichkeiten im Bereich „student mobility“, des „staff-exchange“ und nach Möglichkeit auch „staff training mobility“ vereinbart. Im Durchschnitt nehmen ein bis zwei hauptamtlich Lehrende pro Studienjahr die Möglichkeit des „Teaching Staff Mobility“ wahr.

Über „HAWK plus“ und „HAWK open“ werden unterschiedlichste Sprachenangebote vorgehalten. Dazu zählt auch „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF). Das von der HRK angebotene Audit „Internationalisierung“ wird aktuell realisiert. Die Formate des Audit der HRK bieten eine unabhängige und systematische Internationalisierungsberatung, die passgenau auf das Profil der jeweiligen Hochschule abgestimmt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben. Allerdings ist aus Sicht der Hochschule und auch der Gutachter:innen erfahrungsbedingt davon auszugehen, dass die Mobilität von Studierenden in berufsbegleitend konzipierten Teilzeitstudiengängen infolge einer anteiligen Berufstätigkeit oder z.B. aufgrund von familialen Versorgungsverpflichtungen eher gering ist. Von daher kommt der sogenannten „Internationalization at home“ und kommen kürzeren Kompaktformaten wie Summer- und Winterschools diesbezüglich eine zunehmende Bedeutung zu. Von den Gutachter:innen begrüßt wird, dass aktuell zwei internationale Online-Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzblockveranstaltungen in Planung sind, an denen die Studierenden entweder im Wintersemester oder aber im

Sommersemester teilnehmen können. Geplant ist, dass diese Veranstaltungsblöcke mittels Förderprogrammen (z.B. DAAD) unterstützt werden.

Wie im European Policy Statement (EPS) der HAWK ausgeführt, wird auch die Personalmobilität in der HAWK als ein wichtiger Baustein in der Personalentwicklung und damit als ein Qualitätsmerkmal auf dem Weg zu einer gesteigerten Internationalität der Hochschule gesehen. Hochschulbeschäftigte, die individuelle Mobilitätsmaßnahmen insbesondere auch zur Verbesserung fremdsprachlicher Kompetenzen durchführen, werden dabei in finanzieller und organisatorischer Hinsicht unterstützt. Der damit verbundene Ausbau der Internationalisierung ist aus Sicht der Gutachter:innen insbesondere perspektivisch positiv zu bewerten.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut HAWK sind im Studiengang bis zur Vollaustattung zusammen insgesamt 334 SWS an Lehre zu erbringen. Pro Studienjahr ist laut Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ folgender Lehrbedarf zu erwarten bzw. umzusetzen: für das SoSe 2023 und das WiSe 2023/2024 zusammen ca. 24 SWS, für das SoSe 2024 und das WiSe 2024/2025 zusammen ca. 40 CP, für das SoSe 2025 und das WiSe 2025/2026 zusammen ca. 60 CP und für das Sommersemester 2026 zusammen insgesamt ca. 70 SWS (siehe Antworten auf die offenen Fragen).

Die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ wird im Regelfall „hauptamtlich“ durchgeführt. Aufgrund der speziellen praxisreflektierenden Studiengangstruktur wird auf den Einsatz von Lehrbeauftragten in der Regel verzichtet, sofern nicht ein spezieller Lehrinhalt oder eine spezifische Lehrqualität für Lehraufträge spricht. Dem Studiengang stehen in der Lehre fünf Professuren und fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) zur Verfügung. Gemäß der vorliegenden Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ werden etwa 50 % der Lehre von fünf Professor:innen erbracht, die weiteren 50 % an Lehre erbringen fünf LfbAs.

Der CN-Wert für den Bachelorstudiengang wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 11.08.2022 mit 5,04 berechnet, was den Bedarfen aus Sicht der HAWK gut entspricht. Die Aufnahmekapazität des Studiengangs beträgt 35 Studierende. In den Wahlpflichtmodulen oder Modulen, die eine intensive individuelle Betreuung erfordern (Handlungsformen, werkstatorientierte Lehre) sind die Gruppen in der Regel halbiert (max. 15-20 Studierende).

Für die Wahrnehmung diverser Aufgaben in der Selbstverwaltung werden Lehrbefreiungen gewährt: Nach § 43 (3) 5 NHG werden der Lehreinheit 12 LVS pro Semester für das Dekanat zur Verfügung gestellt. Pro Studiengang der Lehreinheit stehen zwei LVS zur Studienberatung zur Verfügung, die die Studiengangsleitung entlastet. Für den Bereich der Gleichstellung gelten die hochschulweiten Regelungen (drei LVS pro Fakultät pro Semester). Die Forschungsaktivitäten werden pro forschender Person im Forschungsinformationssystem erfasst und können je nach Aktivitätsgrad zu einer durch das der Hochschule zustehende gemäß § 9 LVVO geregelte Budget

zu einer Lehrentlastung von bis zu 8 LVS pro Semester führen. Alle acht Semester ist die Beantragung eines Forschungsfreisemesters möglich. Diese Lehrbefreiungen werden durch Lehraufträge ersetzt.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ und eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ bezogen auf die Lehrereinheit „Soziale Arbeit“ eingereicht (zusammen drei Studiengänge). Aus ersterer gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Status, deren Titel bzw. Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, das Lehrdeputat, die Lehrverpflichtung verteilt auf die drei Studiengänge der Sozialen Arbeit (ggf. Ermäßigungen) und die Module, in denen gelehrt wird, hervor. Aus letzterer gehen die Namen der Lehrbeauftragten, deren (ggf. Titel) Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung(en), die Namen der betreuenden Professor:innen und die Module, in denen gelehrt wird, hervor. Des Weiteren liegt ein Dokument vor, in dem alle hauptamtlich Lehrenden, u.a. mit Angaben zum Profil, zu den Forschungsbereichen, zu den Lehrgebieten sowie mit ihren Kurz-Lebensläufen erfasst sind.

Das im Studiengang eingesetzte Lehrpersonal ist sowohl fachlich als auch methodisch-didaktisch gut qualifiziert und durch institutionalisierte Angebote in eine kontinuierliche Weiterentwicklung integriert. Durch aktive Beteiligung der Professor:innen an Forschungs-, Entwicklungs- und Transferprojekten ist zudem eine aktuelle Verbindung zwischen Forschung und Lehre gewährleistet. Die Fakultät stellt jährlich ein bei Bedarf abrufbares Fortbildungsbudget zur Verfügung. Die Lehrereinheit verfügt über langjährige Erfahrung im (Social) Blended-Learning-Szenarien auf Basis des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext“, die sich angesichts der steigenden Optionen der Vielfalt digitaler Lernszenarien stetig weiterentwickeln. Eine kontinuierliche Fortbildung, derzeit ein Fortbildungstag pro Jahr, ist Standard. Parallel dazu hält die HAWK durch die entsprechende zentrale Einrichtung mit dem Team E-Learning eine unterstützende Infrastruktur, strukturierte Einbindung neuer Mitarbeiter:innen und ein Fortbildungsprogramm vor. Zum Prozess der Einführung des neuen Studiengangs wurde eine vorbereitende Fortbildung der Lehrenden angeboten. Zudem gibt es eine kollegiale didaktische Beratung für die Zeit des ersten Studiendurchlaufs.

Die Lehrereinheit Soziale Arbeit der HAWK am Standort Holzminden zeichnet sich durch eine besonders hohe Aktivität im Bereich anwendungsbezogener Forschung und hoher Anzahl durch hauptamtliche Professor:innen eingeworbene Drittmittelprojekte aus. Die forschungsstarken Professor:innen sind Teil des HRK Forschungsschwerpunktes „Regionalentwicklung, Bildung und Teilhabe“. Die Lehrereinheit betreut derzeit ca. 20 Promovierende, darüber hinaus sind etwa 20 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen in Drittmittelprojekten beschäftigt. Mit dem Zukunftszentrums Holzminden-Höxter steht der Lehrereinheit ein ausgestattetes Forschungs- und Entwicklungszentrum zur Verfügung. Studierende der Studiengänge der Sozialen Arbeit sind regelmäßig in unterschiedliche Forschungsprojekte eingebunden.

Die Personalauswahl bei Lehrbeauftragten erfolgt gemäß dem Prozess „Einstellung von Lehrbeauftragten“. Die konkreten Benennungen und Überprüfungen dieser Eignung bezüglich fachlicher und persönlicher Qualifikation etc. erfolgen in den entsprechenden Gremien der Fakultäten und anhand der dabei vorgesehenen qualitätssichernden Auswahlkriterien bei Lehraufträgen. Der:dem Lehrbeauftragten wird eine namentlich benannte Ansprechperson (z.B. „Mentor:in“) zugewiesen. Lehrbeauftragte müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das mindestens das akademische Qualifikationsniveaus des Studiengangs aufweist, in dem gelehrt wird, vorweisen sowie einschlägige Erfahrungen gemäß der im Rahmen des Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung zu lehrenden Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes hauptamtliches Lehrpersonal vorgesehen, das sich zur einen Hälfte aus Professor:innen und zur anderen Hälfte aus Lehrkräften für besondere Aufgaben zusammensetzt. Von den Gutachter:innen positiv bewertet wird zum einen die Tatsache, dass die im Studiengang Lehrenden vor der Einführung des neuen Studiengangs eine auf das Lehrformat ausgerichtete Fortbildung absolviert haben, zum anderen die Tatsache, dass die eingesetzte Lehreinheit über langjährige Erfahrungen mit Blended-Learning-Szenarien verfügt. Entsprechende Lehrqualifikationen sind aus Sicht der Gutachter:innen auch deshalb erforderlich, weil sich die Lehre in dem zu akkreditierenden Bachelorstudiengang auf 50 % digitale Lehre und 50 % Präsenzlehre verteilt. Insbesondere wissensvermittelnde Studieninhalte sind laut Hochschule im Online-Bereich verortet. Hinzu kommt die kontinuierliche Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen sowie an fachlichen und didaktischen Fortbildungen. Hilfestellung im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen für die digitale Lehre erhalten die Lehrenden von der aus drei Mitarbeiter:innen bestehenden Abteilung E-Learning.

Insgesamt gesehen halten die Gutachter:innen die von der Hochschule vor Ort und in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen bezogen auf die Auswahl und Qualifizierung der Lehrenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ nutzt die vollumfänglich zur Verfügung stehenden Ressourcen der Fakultät und der Hochschule. Die räumlichen Kapazitäten der Fakultät sind insbesondere für die drei Studiengänge Soziale Arbeit in einer aktuellen Übergangsphase eingeschränkt, da ein Gebäude wegen Baumängeln geschlossen werden musste. Der Ersatzneubau wird mit erweiterten räumlichen Kapazitäten aktuell geplant, der Baubeginn wird 2024 stattfinden. Ersatzweise wurden Büros enger belegt und Übergangslabore (Medien, Beratung) im Sockelgeschoss des Hauptgebäudes eingerichtet. Als Selbststudienzentrum und Kreativlabor sowie Raum für den Fachschaftratsrat wurden unmittelbar gegenüber des Hauptgebäudes Räume angemietet. Die Zahl der Lehrveranstaltungsräume ist knapp auskömmlich und wird durch studienübergreifende Planung optimal genutzt. Für den Studiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ stehen aufgrund der Zeitstrukturen sehr auskömmliche Räume zur Verfügung. Die Seminarräume sind barrierefrei erreichbar. Die für den Studiengang notwendige IT-Infrastruktur wird durch die HAWK bereitgestellt. Eine Übersicht der IT-Ausstattung in den Gebäuden ist dem Selbstbericht beigefügt.

Die informationstechnische Durchführung des Studiengangs erfolgt im Wesentlichen über die Lernplattform „Moodle“ und dem Lernmanagementsystem „Stud.IP“. Auf der Lernplattform Moodle ist der gesamte Studiengang in Kursen abgebildet, in denen die Lern-Einheiten sowie zusätzliche Materialien hinterlegt sind. In die Kurse integriert sind Kalender mit den Terminen für Präsenz- und Online-Veranstaltungen sowie Prüfungen, Foren für den Austausch unter Studierenden sowie zwischen Studierenden und Lehrenden sowie das Webkonferenz-Tool (Zoom oder

BigBlueButton). Stud.IP ermöglicht, Lehrveranstaltungen ein digitales Äquivalent in Form von sogenannten Veranstaltungen zur Seite zu stellen und diese online zu verwalten. Die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen verfügt über eine stetig im Ausbau befindliche digitale Labor- und IT-Infrastruktur, damit zukunftsorientiertes und experimentelles Lernen ermöglicht werden. Dazu gehört das Medienlabor, in der Studierende ihre Medienkompetenz erweitern und - mit der vorhandenen Technik - eigene Projekte realisieren können.

Parallel zur Einführung des neuen Studiengangs arbeitet die HAWK an der Konzeption und Einführung eines virtuellen Campus: Dieser soll als dreidimensionaler und begegnungsaffiner digitaler Raum ein Bindeglied zwischen der analogen physischen Präsenz auf dem Campus und den vielfältigen digitalen Services bieten. Innerhalb dieses Campus können sich beispielsweise auch Studierende Räume erstellen und als digital angeeigneten Raum nutzen. Raum besteht im hybriden Campus auch für Präsentationen, Ausstellungen, Informationstransparenz und digitale Werkstätten. Module und Labore können Selbstlern-Materialien unterschiedlichster Form hinterlegen oder verlinken, so dass das Material auch jenseits der Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht. Auch Tutorials oder Softwarebereitstellungen können darüber zielgerichtet verlinkt werden. Zur Stärkung der beruflichen und persönlichen Orientierung wird ein stärkenfokussierendes Mentoring-Programm den Studienverlauf von Onboarding bis zur Alumniarbeit begleiten.

Die Hochschulbibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von 127.357 Printmedien, 509 gedruckten Zeitschriften, 252.422 E-Books und bietet Zugriff auf 90.794 E-Journals sowie 36 Datenbanken. Die elektronischen Literaturbestände sind sowie die Fachdatenbanken sind durch einen externen Zugang zum Campusnetzwerk (VPN-Netz) von außerhalb der Hochschule 24 Stunden täglich zugänglich.

Die Bibliothek Management, Soziale Arbeit, Bauen in Holzminden fokussiert die Schwerpunkte Immobilienwirtschaft, Soziale Arbeit und Bauen. Die Bibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von 28.473 Printmedien und 128 Fachzeitschriften. Der Bestand an studiengangrelevanter Fachliteratur ist nach studiengangrelevanten Themengebieten geordnet im Dokument „Bibliotheksausstattung“ dargestellt. Die Bibliothek ist an fünf Tagen pro Woche 39,5 Stunden für die Studierenden geöffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Raum- und Sachausstattung als auch mit Blick auf das zur Verfügung stehende nichtwissenschaftliche Personal. Die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen verfügt darüber hinaus über eine weiter im Ausbau befindliche digitale Labor- und IT-Infrastruktur, die im Zuge der Corona-Pandemie stark ausgebaut wurde. Die Gutachter:innen nehmen darüber hinaus zur Kenntnis, dass die HAWK an der Konzeption und Einführung eines virtuellen Campus arbeitet. Dieser soll als dreidimensionaler und begegnungsaffiner digitaler Raum ein Bindeglied zwischen der analogen physischen Präsenz auf dem Campus und den vielfältigen digitalen Services bieten.

Das Thema Digitalisierung der Lehre wurde laut Hochschule insbesondere im Kontext der Corona-Pandemie vorangetrieben. In den Gesprächen vor Ort betont die Hochschule, dass sie auf den diesbezüglich bestehenden Erfahrungen aufbauen kann. Sie weist zudem darauf hin, dass die Fakultät den Masterstudiengang „Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext“ als Blen-

ded-Learning-Studiengang konzipiert hat. Die Vizepräsidentin und der Dekan erwähnen auch einen onlinebasierten Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“. In den anderen Studiengängen der Fakultät spielt die Digitalisierung laut Auskunft vor Ort nur eine marginale Rolle. Dort wird nur je ein Modul im Umfang von sechs CP, in dem das Thema Interdisziplinarität vermittelt wird, überwiegend online vermittelt. Grundsätzlich versteht sich die Hochschule aber weiterhin als Präsenzhochschule. In der Diskussion mit der Hochschule wurde für die Gutachter:innen ersichtlich, dass das bestehende Konzept zur Digitalisierung der Lehre noch ziemlich auf dem Stand der eiligen Corona-Maßnahmen ist und hier nachgesteuert werden muss, um eine wirklich tragfähige Digitalisierungsstrategie für die Lehre, auf die dann auch der zu akkreditierende Studiengang zurückgreifen kann bzw. von der die Qualität der Online-Anteile direkt abhängt, vorzuhalten.

Die studienbezogene Ausstattung der Bibliothek mit Print-Medien, E-Medien und studienrelevanten Fachzeitschriften wird von den Gutachter:innen als hinreichend für die Durchführung des Studiengangs eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK hat am 15. Juni 2022 die Ordnung über den „Allgemeinen Teil“ sowie den „Besonderen Teil“ der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ beschlossen. Die Wahl der jeweiligen Prüfungsformen im Studiengang sowie deren Kombination ist von verschiedenen Parametern abhängig: Zum einen sollen die in der Modulbeschreibung vorgesehenen Qualifikationsziele nachgewiesen werden können. Zum anderen geht es um eine möglichst gleichmäßige Verteilung des studentischen Semester-Workloads. So werden in einem regulären Semesterverlauf üblicherweise nicht alle Prüfungsleistungen während der Prüfungsphase, sondern bereits lehrbegleitend während der Kernvorlesungszeit erbracht. Drittens spielt auch die Anzahl der Studierenden, welche die Prüfung zu absolvieren haben, eine Rolle: Kleinere Gruppen können in Form von mündlichen Präsentationen und mündlichen Prüfungen ihre Prüfungsleistung erbringen, eine Klausur ist eher für größere Gruppen geeignet. Hieraus ergeben sich Anforderungen an die Vielfalt der Prüfungsformen, die dem Modulhandbuch und der Prüfungsordnung zu entnehmen ist.

Das Prüfsystem sieht benotete und nicht benotete Prüfungen vor, wobei die benoteten Prüfungen als Prüfungsleistungen (PL), die nicht benoteten als Studienleistungen (SL) benannt und gekennzeichnet werden. Zudem gibt es Prüfungsvorleistungen (PVL), die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind. In jedem Modul ist jeweils nur eine Prüfungs- oder Studienleistung vorgesehen. Module schließen in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Die Prüfarten haben einen direkten Bezug zu den Qualifikationszielen des Moduls und berücksichtigen daher häufig auch begleitete Lernprozesse und Zwischenfeedbacks. Im Rahmen einer Erstsemestereinführung werden die Studierenden über die im Folgenden spezifizierten Sachverhalte und Kommunikationswege ausführlich informiert: Die Prüfungsordnung, inklusive der zugehörigen Studienverlaufspläne und dem Modulhandbuch, ist als übergeordnete Rechtsgrundlage für alle zugänglich auf der Website einzusehen und bedarfsweise als pdf-Datei herunterzuladen. In der

Regel wird in der jeweils ersten Lehrveranstaltungsstunde die Modulbeschreibung des zugehörigen Moduls mit den Studierenden durchgesprochen und Anforderungen an die Prüfungsleistung kommuniziert.

Die Nennung und Erläuterung der möglichen Prüfungsformen findet sich in § 8 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil). Die jeweils in den Modulen zulässigen konkreten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Anhang des Besonderen Teils der Prüfungsordnung den Modulen zugeordnet bzw. in einer Übersicht dargestellt. Dort werden Regelungen zum Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen normiert. Die noch fehlende Spezifizierung der Prüfungsumfänge und Prüfungsdauern wird laut Hochschule im Modulhandbuch auf Basis der in den Antworten auf die offenen Fragen der AHPGS vorliegenden Vorlage ergänzt werden, die Beschlussfassung dazu wird in den kommenden Gremiensitzungen Stuko/FKR stattfinden.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) einmal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 15 Abs. 3 nur in drei Fällen möglich. Das Modul Bachelorarbeit kann gemäß § 23 Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil), wenn es mit nicht ausreichend bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) geregelt.

Die Prüfung der staatlichen Anerkennung entspricht der aktuellen Landesverordnung. Die Studierenden reichen einen Praxisbericht (Regelung gemäß Modul 18.2, SL) ein und stellen sich einem anschließenden Kolloquium. Zur Begutachtung des Praxisberichts und Durchführung des Kolloquiums stehen grundsätzlich alle Kolleg:innen zur Verfügung, bevorzugt diejenigen, die die Begleitung der beruflichen Praxis im Studienverlauf verantwortet haben.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung erfolgt durch das Justizariat der Hochschule. Die Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ wurde mit Schreiben der Hochschule vom 16.05.2023 bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Unterlagen und in den Gesprächen vor Ort wird für die Gutachter:innen ersichtlich, dass im Studiengang vielfältige Prüfungsformen eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Im Sinne der Belastungssteuerung bzw. einer möglichst gleichmäßigen Verteilung des studentischen Workloads wird von den Gutachter:innen positiv registriert, dass nicht alle Prüfungs- und auch Studienleistungen während der Prüfungsphase nach Semesterende, sondern bereits lehrbegleitend während der Kernvorlesungszeit erbracht werden.

Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als angemessen betrachtet. Des Weiteren ist gewährleistet, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) einmal wiederholt werden können. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 15 Abs. 3 nur in drei Fällen möglich. Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) geregelt.

Im Modulhandbuch hat die Hochschule die von den Gutachter:innen angemahnte und bislang noch fehlende Spezifizierung der Prüfungsumfänge und Prüfungsdauern umgesetzt. Die Prüfungsformen wurden im Vorspann der Modulbeschreibungen zusammengestellt und spezifiziert.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung in genehmigter Form und rechtsgeprüft eingereicht wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studieninteressierte werden bereits durch Informationen auf der Website, im Studiengangflyer und in den Informationsveranstaltungen auf alle Modalitäten des Studiums und ein persönliches Beratungsangebot durch die Studiengangkoordination und Studiengangleitung hingewiesen. Der Einführungstag mit der Erstsemesterbegrüßung, der zu Beginn des regulären Semesters stattfindet, dient sowohl dem ersten offiziellen Kommunikationskanal zu den Studierenden als auch dem informellen Austausch und Kennenlernen untereinander. Inhaltlich geht es an diesem Tag um die Einführung in digitale Kommunikationskanäle, Selbstorganisation und Anforderungen im akademischen Studium. Diesbezügliche Informationen sind auch in schriftlicher Form auf der Stud.IP-Plattform abgelegt. Die vielfältigen Beratungsanfragen der diversen Studieninteressierten vor der Bewerbung zum Studiengang zeigen, dass eine intensive Beratung vor dem Studium häufig notwendig ist, gerne in Anspruch genommen wird und in Bewerbungen für einen Studienplatz münden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Lehrveranstaltungen und deren Terminierung werden den berufsbegleitend Studierenden sechs bis neun Monate vor dem jeweiligen Semesterbeginn mitgeteilt, um die Planbarkeiten berufsbegleitenden Studierens zu ermöglichen. Der Workload ist so konzipiert, dass das Studium in Teilzeit bei empfohlenen, nicht mehr als 20 Wochenstunden beruflicher Tätigkeit absolvierbar ist. Der empfohlene Studienverlaufsplan ist dabei überschneidungsfrei, sowohl in den wöchentlichen Abendveranstaltungen, als auch in Präsenzen und Prüfungen. Die zu einem Semester studentischer Workload gehörenden Prüfungsleistungen finden studienintegriert im Laufe des Semesters und/oder in den Prüfungswochen zum Ende eines jeden Semesters im Anschluss an die 16/17-wöchige Kernvorlesungszeit statt.

Bei der Semester- und Prüfungsplanung wird darauf geachtet, dass in einem regulären Semester ein ausgewogenes Verhältnis zwischen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum herrscht.

Die synchrone Kontaktzeit wird studierendenfreundlich online an einem Abend pro Woche und an fünf Freitagen und Samstagen in Präsenz pro Semester angeboten. Der hohe Anteil an flexibel terminierbarem Selbststudium und die örtlich unabhängigen Webkonferenzen ermöglichen es den Studierenden, ihr Studium mit beruflichen und familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Das Konzept der Online-Betreuung ermöglicht es, eine intensive persönliche Betreuung durch kompetente Lehrende auch ohne räumliche Bindung der Studierenden an die Hochschule zu erreichen. Lediglich die (physischen und virtuellen) Präsenzen verlangen von den Studierenden feste Termine bzw. Mobilität.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass, von zwei Ausnahmen abgesehen, alle Module innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die „Reflexions-Module“ M2 „Professionelle Identitätsbildung und Praxisreflexion“ (1. - 4. Semester) und

M12 „Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und Praxisreflexion“ (5. – 7. Semester) werden studienbegleitend und damit über eine Dauer von zusammen insgesamt sieben Semestern angeboten.

Aufgrund der kleinen Gruppen (35 Studierende pro Kohorte) ist eine enge Betreuung der Studierenden möglich. Im Rahmen der Online-Lehre, auch zwischen den Präsenzzeiten, ist ein kontinuierlicher Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleistet. Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangsleitung. Es werden i.d.R. wöchentliche feste Sprechstunden angeboten, in die sich Studierende niedrigschwellig über Stud.IP eintragen können. Zentrale Anlaufstelle für die individuelle Beratung Studieninteressierter und Studierender ist die allgemeine Studienberatung der HAWK. Sie verfügt zudem über ein studentisches Informationsteam, welches den Studierenden als niedrigschwellige Erstanlaufstelle in der Kontaktaufnahme zu zentralen und dezentralen Ansprechpartner:innen an der HAWK dient und sowohl per E-Mail als auch im Rahmen von Telefonsprechzeiten erreichbar ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Studierbarkeit des Studiengangs trägt nach Meinung der Gutachter:innen das Zusammenspiel einer Vielzahl von verschiedenen Faktoren bei. Die Studierbarkeit des Studiengangs wird aus Sicht der Gutachter:innen zunächst durch die im Vorfeld des Studiums abrufbaren Informationen auf der Website des Studiengangs zur speziellen Studienstruktur, ein darauf basierendes Angebot einer persönlichen Beratung durch die Studiengangkoordination oder Studiengangsleitung, die gute Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden im Verlaufe des Studiums sowie durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sichergestellt. Die Termine der Lehrveranstaltungen werden den berufsbegleitend Studierenden bereits sechs bis neun Monate vor dem jeweiligen Semesterbeginn mitgeteilt, um eine praktikable Planbarkeit des Studiums in Absprache mit Arbeitgebern und Berufspraxis zu ermöglichen. Der detaillierte Semester- bzw. Lehrplan für das Sommersemester 2023 wurde von der Hochschule auf Wunsch der Gutachter:innen nachgereicht. Der dort empfohlene Studienverlauf ist dabei überschneidungsfrei, sowohl in den wöchentlichen Abendveranstaltungen, als auch in Präsenzen und Prüfungen. Der Workload ist zudem so konzipiert, dass der Studiengang in Teilzeit bei empfohlenen, nicht mehr als 20 Wochenstunden beruflicher Tätigkeit studierbar ist. Die studiengangbezogene Arbeitsbelastung mit 22 bzw. 23 CP (660/690 Stunden) pro Semester, wird von den Gutachter:innen als zwar recht hoch, aber durchaus als studierbar eingeschätzt. Die befragten Studierenden zeigen sich zufrieden mit der Studienstruktur. Das Studium ist zwar zeitlich anspruchsvoll, aber studierbar, so die Auskunft.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen, die zum Teil im Semester und zum Teil im Prüfungszeitraum absolviert werden, halten die Gutachter:innen für sachgerecht, kompetenzorientiert und belastungsangemessen.

Auch die Tatsache, dass Teile der jeweiligen beruflichen Tätigkeit den Studierenden in den Modulen des Studiums in Form von Creditpoints angerechnet werden, sowie die vorgesehene Hybridlehre im Umfang von 90 Stunden digitaler Lehre pro Semester, trägt aus Sicht der Gutachter:innen zu einer angemessenen zeitlichen und inhaltlichen Vereinbarkeit von Studium und Praxis bei. Ob und wie das Modell funktioniert, sollten diesbezüglich bereits im frühen Studienverlauf begonnene und im späteren Studienverlauf kontinuierlich durchzuführende Evaluationen zeigen, auch um ggf. nachsteuern zu können. Aus Sicht der Gutachter:innen kommt an dieser Stelle auch

noch einmal der fortlaufende Kontakt zwischen Hochschule und Praxisstellen zum Tragen – neben vielen anderen Themen ist die Frage nach Ansprüchen, Zeitressourcen und Studienorganisation für das erfolgreiche Studieren hier zentral. Gerade weil die Praxis Handlungsdruck hat und die Studierenden an wesentlich mehr Aufgaben beteiligen könnte, als sie neben dem Studium an Zeitressourcen haben. Ohne Verträgen zwischen Hochschule und Praxis braucht es hier gute Strukturen des Austausches. Ohne engen Austausch besteht u. U. auch die Gefahr, dass die Praxis nicht genügend auf die Studieninhalte ausgerichtet wird, weil der Alltagsdruck (z.B. in einer Kita) zu groß ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf sollte bereits frühzeitig und insbesondere auch im weiteren Studienverlauf regelmäßig evaluiert werden, auch um ggf. nachsteuern zu können.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der 180 CP umfassende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ ist als ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit im Umfang von acht Semestern konzipiert. Der Studiengang beinhaltet einen hohen Anteil an Online-Lehre (die Anteile der physischen und virtuellen Präsenzzeit liegen etwa bei 90 Stunden physischer Präsenzlehre pro Semester und 90 Stunden virtueller Präsenzlehre pro Semester; entspricht 570 Stunden virtueller Lehre im Studium). Ein Blended-Learning-Konzept liegt vor. Siehe dazu das Konzept „Digitalisierungsstrategie 2022–2026“ (Stand: 16.12.2021). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden pro Semester 22 bzw. 23 CP (660/690 Stunden) zugrunde gelegt. Pro Semester sind 135 Stunden berufliche Praxis integriert. Gemäß § 3 Abs. 2 der Praxisordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ wird in der Regel eine studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens sechs Wochenarbeitsstunden vorausgesetzt. Die studienbegleitende Berufstätigkeit soll in der Regel 20 Wochenarbeitsstunden jedoch nicht überschreiten, auch um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Alle Maßnahmen im Studiengang berücksichtigen die Berufstätigkeit der Studierenden, so dass auch die Zusatzangebote (Workshops, Schulungen, Sprechstunden etc.) zu entsprechenden Zeiten stattfinden und/oder individuell abgestimmt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ ist als ein berufs- bzw. ausbildungsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit im Umfang von acht Semestern konzipiert, und damit ein Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Studiengang ist parallel mit einer anteiligen Berufstätigkeit (max. 50 % der Normalarbeitszeit) studierbar, da das Studienkonzept einen hohen Anteil an Online-Lehre umfasst. Der Anteil der physischen Präsenzlehre liegt bei 90 Stunden pro Semester, der Anteil synchroner, virtueller Präsenzlehre liegt bei 90 Stunden pro Semester. Damit sind im Studiengang insgesamt 720 Stunden virtuelle Lehre integriert. Von den Gutachter:innen positiv bewertet wird das von der Hochschule für den Studien-

gang vorgelegte Blended-Learning-Konzept, welches die Verzahnung der verschiedenen Lehrformate verdeutlicht. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden pro Semester 22 bzw. 23 CP (660/690 Stunden) zugrunde gelegt. Pro Semester sind 135 Stunden berufliche Praxis integriert.

Um das Zusammenspiel von Online-Lehre und Präsenzlehre zeitlich besser nachvollziehen zu können, haben die Gutachter:innen die Hochschule gebeten, einen detaillierten Semesterplan für das erste Semester (Sommersemester 2023) nachzureichen. Dieser Plan wurde am 07.07.2023 von der Hochschule eingereicht. In ihm ist der (zeitliche) Verlauf des ersten Semesters für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar dargestellt.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die besonderen Charakteristika des Profils angemessen beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überprüft und weiterentwickelt. Die Aktualität und Adäquanz der wissenschaftlichen Anforderungen werden u.a. durch die hohe dokumentierte Forschungstätigkeit und durch die Begleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses / Promotionen sichergestellt. Die fachlichen Anforderungen sind geprägt von den hohen Anforderungen an Verstehen und Umsetzbarkeit durch die Studierenden. Es werden Exkursionen zu Fachkonferenzen angeboten und regelmäßig Gastreferent:innen aus Disziplin und Profession in Lehrveranstaltungen integriert.

Die Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuchs wird durch Prozesse der Modulevaluation gemäß Evaluationsordnung der Hochschule (alle zwei Jahre) und die semesterweisen Lehrrevaluationen jeder Lehrveranstaltung gestützt.

Fachlich relevante Diskurse werden aufgenommen durch aktive Teilhabe an den Sitzungen des Fachbereichstages sowie die aktive Mitarbeit von Kolleg:innen in der DGSA, der DGFE und der DVSG und neben Fachkonferenzen auch Konferenzbesuche der IFSW. Einen großen Einfluss auf die Fortentwicklung der Lehre hat die starke Forschungsaktivität von Professor:innen und Promovierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert den Gutachter:innen, dass sich der Studiengang am „Kerncurriculum Soziale Arbeit“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit, am „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ des Fachbereichstages Soziale Arbeit sowie an der vom Fachbereichstag zugrunde gelegten deutschsprachigen Version der Definition Sozialer Arbeit der „International Federation of Social Workers“ orientiert. Dies wird von den Gutachter:innen positiv aufgenommen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen, wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen wird laut Hochschule mittels verschiedener Maßnahmen sichergestellt. Relevant sind u.a. der

semesterweise fachliche und didaktische Austausch auf der Ebene der Lehrenden sowie die regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuchs durch Prozesse auf Basis der Ergebnisse der Modulevaluation (alle zwei Jahre) und der semesterweisen Lehrevaluation. Studienrelevante Aspekte des aktuellen fachlich-wissenschaftlichen Diskurses im Bereich der nationalen Sozialen Arbeit werden über die dort vernetzten Professor:innen in den Studiengang implementiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Qualitätssicherung der Studiengänge Soziale Arbeit am Standort Holzminden wird hohe Priorität eingeräumt und der Studiengang unterliegt einer kontinuierlichen Evaluation gemäß der „Lehrevaluationsordnung der Hochschule“. Mit der Lehrevaluation verfolgt die HAWK als zentrales Ziel die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der fachlichen, didaktischen und methodischen Qualität des Studiums und der Lehre der Hochschule. Das hauptberuflich lehrende wissenschaftliche und künstlerische Personal und die Lehrbeauftragten der Hochschule unterziehen ihre Lehrveranstaltungen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Sie setzen die Lehrevaluation und den Austausch mit den Studierenden darüber als Werkzeuge ein. Neben formellen Evaluationsverfahren nehmen dialogische Verfahren dabei einen breiten Raum ein. Folgende dialogisch angelegte Verfahren sind im Studienbereich etabliert:

- Eine jährliche Evaluation mit Trägern, Lehrenden und Studierenden sichert die Anpassung der Studienstruktur sowie der Studieninhalte und des didaktischen Konzepts an die Bedarfe.
- Mündliche Evaluation in den Lehrveranstaltungen: In den Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der Mitte sowie am Ende der Veranstaltungszeit mündliche Evaluationen durchgeführt, die der inhaltlichen Verbesserung der Lehrveranstaltungen dienen.
- Zusätzlich finden monatliche Treffen der Studiengangsleitung mit dem Fachschaftsrat statt sowie die Sitzungen der Studienkommission mit offenen Tagesordnungspunkten, die dem Ziel dienen, Studienbedingungen, Inhalte und Umsetzung des Studiums zur Zufriedenheit der Studierenden möglichst aktuell und zeitnah umzusetzen und das Mitbestimmungspotential der Studierenden zu stärken.
- Einmal im Semester gibt es einen offenen HAWK-Talk in der Lehrereinheit, in dem die Studierenden Anliegen mit den Lehrenden besprechen können. Ergänzt werden diese Formate durch regelmäßige, bedarfsgerechte kurzfristige Befragungen (z.B. während der Corona-Pandemie).
- Klausur- und Planungssitzungen des Kollegiums: Regelmäßige Sitzungen zu Beginn und Ende der Veranstaltungszeit zur Diskussion und Abstimmung des Studienangebots; Analyse des Studienerfolgs der Studierenden.
- Modulbesprechungen: Austausch der im Modul Lehrenden über Inhalte; Überprüfung der Lehrqualität. Die mit der Modularisierung entstandene enge inhaltliche Zusammenarbeit und Koordination von Lehrinhalten wurde in den letzten Jahren durch Modulkonferenzen und -besprechungen weitergeführt. Dies hat zu einer Konkretisierung von Zuständigkeiten und vertiefter fachlicher Zusammenarbeit geführt. Die Modulverantwortlichen entwickeln Vorschläge für die Weiterentwicklung der Lehrinhalte und Prüfungsformen und stellen

Überlegungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit an. Dadurch hat sich auch die Qualität der Studien(fach)beratung der Lehrenden gesteigert.

Die Evaluation der Studienbedingungen wird an der HAWK u.a. durch zentral durchgeführte, hochschulweite quantitative Befragungen der Studierenden zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt. Die Ergebnisse werden auch den Lehrenden zur Verfügung gestellt und geben ihnen konkrete Anhaltspunkte insbesondere für didaktische und inhaltliche Verbesserungen. Die Evaluationszeiträume liegen so, dass i.d.R. noch eine Rücksprache zu ersten Ergebnissen in den Seminaren erfolgen kann. Das Studiendekanat nimmt nach Bedarf Rücksprache mit einzelnen Lehrenden zur Evaluation und berät zu Möglichkeiten der Verbesserung der Lehre. Damit können Stärken und Schwächen herausgearbeitet und gezielte Verbesserungen (z.B. hochschuldidaktische Weiterbildungen) eingeleitet werden. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen wird gemäß der Lehrevaluationsordnung der HAWK alle zwei Jahre summarisch und systematisch ausgewertet.

Durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung werden jährlich Erstsemester-, Verlaufs- und Absolventenbefragungen durchgeführt. Der thematische Zuschnitt der Befragungen bezieht sich auf die jeweiligen erfolgskritischen Faktoren des Studiums, beispielsweise zu den Integrationsformen zu Studienbeginn (Erstsemesterbefragung), Studienbedingungen und Studienmotivation (Verlaufsbefragung) sowie die Integration in den Arbeitsmarkt und Bewertung der im Studium erworbenen Kompetenzen (Absolvent:innenbefragungen). Die Ergebnisse werden auf der Hochschulwebsite veröffentlicht und archiviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der HAWK und auch an ihrem Standort Holzminden angemessene formale und auch qualitative bzw. dialogische Verfahren der Qualitätssicherung etabliert, die regelhaft angewendet werden und auch im zu akkreditierenden Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen eingesetzt werden sollen. Ziel der Lehrevaluation und der Gespräche der Lehrenden mit der Fachschaft sowie mit den Studierenden ist die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der fachlichen, didaktischen und methodischen Qualität des Studiums und der Lehre in den Studiengängen der Hochschule. Ergänzend führt die Stabsstelle Organisationsentwicklung jährlich Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent:innenbefragungen durch. Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Ergebnisse der Erhebungen nutzergerecht aufbereitet und unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht bzw. in entsprechende Gremien eingespeist und auch archiviert werden. Auf Basis der Evaluationsergebnisse werden ggf. Maßnahmen zur Sicherung, Verbesserung und Weiterentwicklung eines Studiengangs abgeleitet.

Insgesamt gesehen gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die etablierten qualitätssichernden Evaluationsinstrumente der Hochschule auch im zu akkreditierenden Studiengang in Holzminden eingesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die HAWK versteht sich als „vielfaltsfreundliche“ Hochschule. Das Gleichstellungsbüro der HAWK setzt sich dafür ein, dass alle Studierenden (und Mitarbeitenden) einen guten und förderlichen Ort zum Lernen und Arbeiten vorfinden. Die Grundlage für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbüros bildet der gesetzliche Auftrag des niedersächsischen Hochschulgesetzes. Dreh- und Angelpunkt ihrer Arbeit ist es, die Hochschule bei dem Auftrag zu unterstützen, Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen des Hochschulsystems umzusetzen und die Chancengleichheit sicherzustellen bzw. stetig zu verbessern. Eine Maßnahme der Sensibilisierung aller Mitglieder der Hochschule zu Gleichstellungsaspekten ist etwa die Ausschreibung von gleichstellungspolitischen Mitteln zur Finanzierung von Projekten, welche Gleichstellung und Vielfalt an der HAWK fördern.

Die HAWK versteht sich auch als familienfreundliche Hochschule. Studierende (und Mitarbeitende) mit Familienverantwortung sollen gute Bedingungen haben, um hier zu studieren und zu arbeiten. Um die Übernahme von Familienverantwortung mit den Herausforderungen des Studiums besser vereinbaren zu können, arbeitet die HAWK kontinuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung familienfreundlicher Maßnahmen, wie zum Beispiel der familienorientierten Flexibilisierung der Studien- und Prüfungsorganisation, der Vergabe von Abschlussstipendien für Studierende und Promovierende mit Familienverantwortung sowie dem Angebot mobiler Kinderbetreuung in Not- und Sonderfällen.

Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte(n) unterstützen die gleichstellungspolitischen Ziele der HAWK und setzen sich vor Ort an der Fakultät für eine gleichstellungsorientierte sowie vielfalts- und familienfreundliche Hochschulkultur ein. Sie wirken bei der Erstellung, Umsetzung und Überprüfung des jeweilig gültigen Fakultätsgleichstellungsplan mit. Zudem ist es ein Anliegen, sowohl Studierende als auch alle Beschäftigten der Fakultät für Gleichstellungsarbeit zu sensibilisieren und auch auf struktureller Ebene Weichen für mehr Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der HAWK und in der Gesellschaft zu stellen. Um diese Ziele zu erreichen werden u.a. folgende Aufgaben übernommen und Angebote vorgehalten:

- Zusammenarbeit mit studentischen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und Unterstützung gleichstellungsorientierter studentischer Aktivitäten,
- Beratung und Unterstützung von Studierenden bei persönlichen Anliegen,
- Durchführung von Veranstaltungen zu gleichstellungspolitischen Themenstellungen,
- Organisation kleinerer Aktionen zu gleichstellungsrelevanten Tagen (z.B. Zukunftstag, Equal Pay Day, Internationaler Frauentag etc.),
- Kooperationen mit Netzwerkpartner:innen in der Region (z.B. kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises).

Zudem ist die Gleichstellung in allen Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren der Fakultät eingebunden.

Um chancengerechte Studienbedingungen herzustellen, können Studierende in besonderen Lebenslagen (etwa aufgrund von Schwangerschaft, Erziehungsverantwortung, der Pflege von Angehörigen, Studierende mit Behinderungen/Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen außergewöhnlichen Härten) sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums als auch für die Anpassung von Prüfungen und Leistungsnachweisen Nachteilsausgleiche beantragen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) des Studiengangs geregelt.

Nach Angaben des Deutschen Studentenwerks haben rund 11 % der Studierenden eine studienerschwerende Gesundheitsbeeinträchtigung. An HAWs und im Studienfach Soziale Arbeit liegt der Anteil deutlich höher (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017). Um den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung Rechnung zu tragen, gibt es an der HAWK eine Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung sowie Fakultätsbeauftragte, die im Themenbereich unterstützen.

Um auch die Lehrenden für die studienbedingten Herausforderungen von Studierenden mit Beeinträchtigung zu sensibilisieren, hat die Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung an der HAWK im Januar 2019 einen Leitfaden für Lehrende mit dem Titel „Lehre barrierefrei gestalten“ herausgegeben. Er enthält Anregungen für eine barrierefreie Gestaltung von Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen sowie Vorschläge für individuelle Nachteilsausgleiche in konkreten Bedarfsfällen.

An der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen gibt es mit der Inklusionsbeauftragten eine örtliche Anlaufstelle, die Studierende im Studiengang „Soziale Arbeit“ zu behinderungsbezogenen Fragestellungen berät und auf die Verbesserung der barrierefreien Infrastruktur hinwirkt. So ist ein fakultätseigener Wegweiser gerade in der Erstellung, der die Informationen zum Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Standort Holzminden bündelt. 2021 hat der Senat der HAWK eine Richtlinie zur Schaffung einer Anlaufstelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) an der HAWK beschlossen und in Abstimmung mit dem AStA, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat ein Koordinierungsgremium als Beschwerdestelle nach §13 Absatz 1 AGG eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der im Selbstbericht dargestellten und zuvor aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Die dafür notwendigen Konzepte sind ausgearbeitet, die dafür relevanten Positionen und Verantwortlichen sind etabliert.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist nach Meinung der Gutachter:innen in § 12 der Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) des Studiengangs adäquat geregelt. Die befragten Studierenden teilen diese Einschätzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist keine Kooperation mit einer anderen Hochschule vorgesehen. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Bachelorstudiengang wurde in Orientierung am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Schäfer, Peter / Bartosch, Ulrich 2016: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit) sowie in Orientierung am 2016 von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit verabschiedeten Kerncurriculum Soziale Arbeit (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit 2016: Kerncurriculum Soziale Arbeit – Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit) entwickelt.
- Am 16.05.2023 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit der Hochschule per E-Mail bestätigt, dass aus Sicht des Ministeriums die Anforderungen der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) im Hinblick auf den neuen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ an der HAWK am Standort Holzminden erfüllt sind. Ein:e Vertreter:in des Ministeriums war in die Vor-Ort-Begehung nicht eingebunden.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung: Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO vom 30.07.2019 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung: Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Gudrun Ehlert, Hochschule Mittweida
Prof. Dr. Vera Taube, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Anke Berkemeyer, Amt für Jugend und Familie, Jugendamt Stadt Bielefeld
- c) Studierende:r

Theresa Barth, Diploma Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (Bad Sooden-Allendorf)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzept- bzw. Erstakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	22.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	30.06.2023 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsidentin Studium und Lehre), Fakultätsleitung (Dekan der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen; Studiendekan Lehre Soziale Arbeit; Studiendekanin Organisation Soziale Arbeit), Programmverantwortliche und Lehrende (sechs Personen), Studierende (drei Personen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)